

Coronavirus: Weitgehende Normalisierung und vereinfachte Grundregeln zum Schutz der Bevölkerung

Vereinfachte Grundregeln für alle

Der Bundesrat setzt nach den erfolgten Lockerungsschritten noch verstärkt auf **eigenverantwortliches Handeln**; die Menschen sollen weiterhin die **Hygiene- und Abstandsregeln einhalten**. **Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein Schutzkonzept verfügen**.

- Distanzregel, 1,5 Meter (vorher 2 Meter)
- eine Unterschreitung des Abstands ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen vorgesehen werden).
- Können aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen vorgesehen werden

Spezifische Vorgaben für öV und Demonstrationen

Masken können das Infektionsrisiko stark senken.

- Im **öffentlichen Verkehr wird das Tragen einer Maske dringend empfohlen**, wenn der nötige Abstand nicht eingehalten werden kann. Alle Reisenden sollen stets eine Gesichtsmaske bei sich tragen.
- An **Demonstrationen** gibt es keine Obergrenze für die Anzahl teilnehmender Personen, es gilt aber eine **Maskentragpflicht**.

Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Die oben dargestellten vereinfachten Grundregeln gelten auch für das Gewerbe, die Industrie sowie öffentlich nicht zugängliche Dienstleistungsbetriebe. Formelle, einsehbare Schutzkonzepte sind hier nicht nötig. Der Arbeitgeber ist im Sinne von Art. 6 des Arbeitsgesetzes verpflichtet, die Gesundheit der Arbeitnehmenden mit entsprechenden Massnahmen zu schützen.

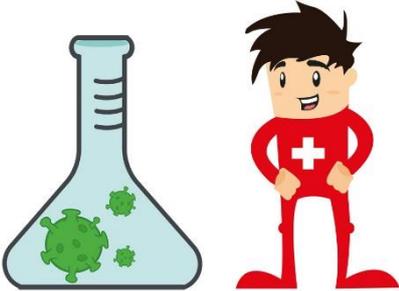
Art. 10 der neuen Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie gibt dazu Folgendes vor:

Art. 10 Präventionsmassnahmen

¹ Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

² Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen, namentlich die Möglichkeit von Homeoffice, die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Masken.

Zum Schutz der Arbeitnehmenden wird weiterhin das STOP-Prinzip angewendet:

S	<p>S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z. B. Homeoffice).</p>	
T	<p>T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze).</p>	
O	<p>O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).</p>	
P	<p>P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken)).</p>	

Art. 11 der neuen Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie regelt den Vollzug, die Kontrollen und die Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit der Covid-19 Epidemie.

Art. 11 Vollzug, Kontrollen und Mitwirkungspflichten

¹ In Anwendung der Gesundheitsschutzbestimmungen von Artikel 6 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 obliegt der Vollzug von Artikel 10 den Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes und des Bundesgesetzes vom 20. März 19814 über die Unfallversicherung.

² Die zuständigen Vollzugsbehörden können in den Betrieben und an Örtlichkeiten jederzeit unangemeldet Kontrollen durchführen.

³ Die Arbeitgeber müssen den zuständigen Vollzugsbehörden den Zutritt zu den Räumlichkeiten und Örtlichkeiten gewähren.

⁴ Die Anordnungen der zuständigen Vollzugsbehörden bei deren Kontrollen vor Ort sind unverzüglich umzusetzen.



200619_MM Corona200619_MM Corona200619_MM Corona200619_MM Corona
Lockerungen Veran!Lockerungen Veran!Lockerungen Veran!Lockerungen Veran!

Und schliesslich: **die bisherige Covid-19 Verordnung 2 tritt per 22. Juni ausser Kraft und wird durch die beiden folgenden Verordnungen ersetzt:**

1. Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage):
2. Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3)

Beide Verordnungen sind unter dem folgenden Link einsehbar:

https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/index_78.html